

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 13. JULI 2011

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Julisitzung wurde die Vergabe des Straßennamens „Bödemchen“ der mittlerweile erschlossenen Straße in der Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ genehmigt. Da mittlerweile 11 der 22 angebotenen Baustellen verkauft wurden, werden auch in wenigen Monaten die ersten Bauanträge im Bauamt eingehen. Um den Bauparzellen dann direkt die richtige Anschrift mitteilen zu können, musste dieser Name jetzt schon vom Rat genehmigt werden. Die Straßennamen der restlichen Wege innerhalb der in zwei weiteren Phasen zu erschließenden Parzellierung werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Da bei der Ausschreibung vom 24. Juni 2011 zur Errichtung eines Freibades in Wiesenbach nur ein Angebot eingegangen war, welches über der Schätzung lag, genehmigte der Stadtrat eine neue Ausschreibung auf Grundlage eines überarbeiteten Lastenheftes. Die Kosten des Neubaus „Freibad Wiesenbach“ werden im abgeänderten Lastenheft mit 490.304 € veranschlagt.

Der Grundsatzbeschluss über die Ausführung eines Straßenbeleuchtungsprojektes wurde ebenfalls gefasst. Die Ausarbeitung des Projektes beinhaltet die Erneuerung der veralteten Anlage in der Bahnhofstraße in St.Vith. Die Interkommunale INTEROST wird mit der Erarbeitung der Auftragsunterlagen, der Abfassung des Vergabeberichts und der Aufstellung der Abrechnung zu einem Prozentsatz von 16,5 % beauftragt. Der vorläufige Schätzpreis liegt bei 90.000 € Mehrwertsteuer einbezogen.

Der Stadtrat genehmigte zum Schluss der Sitzung die Ausführungskonvention 2011 für die Neugestaltung des Dorfplatzes und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“. Dieses Projekt war seinerzeit als erste Konvention unter Priorität 1 im Programm der „Ländlichen Entwicklung“ aufgenommen worden. Die Projektkosten in Höhe von 225.000 € mit einer Beteiligung der Wallonischen Region im Programm der „Ländlichen Entwicklung“ von 60 % sprich 135.000 € und der Gemeinde von 40 % sprich 90.000 €.

STADTRATSSITZUNG VOM 13. JULI 2011

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN und Herr HOFFMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Herr WEISHAUPT und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr GROMMES und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie Herr SCHEUREN und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

MITTEILUNG

Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Erweiterung des Wasserleitungsnetzes in Breitfeld. Übernahme des Kostenanteils über die ersten 50 m hinaus durch die Gemeinde.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.06.2011, mit welchem dieser dringlichkeitshalber die Kostenbeteiligung der Gemeinde ST.VITH an der Erweiterung des Wasserleitungsnetzes in Breitfeld in Höhe von 14.031,25 € genehmigte.

TAGESORDNUNG

I. Verschiedenes

1. Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH. Festlegung eines Straßennamens.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Zuge der Erschließung des Geländes eine neue Straße angelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass für die Erteilung von Postanschriften eine offizielle Bezeichnung dieser Straße erforderlich ist;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege, folgenden Straßennamen für die besagte Erschließungsstraße einzuführen: „Bödemchen“.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zur Begutachtung vorgelegt.

II. Öffentliche Arbeiten

2. Neubau Freibad Wiesenbach. Genehmigung des abgeänderten Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

Aufgrund dessen, dass bei der Ausschreibung vom 24.06.2011 (Veröffentlichung im Amtsblatt der Ausschreibungen vom 19. Mai 2011) nur ein Angebot eingereicht wurde und dass nach Überprüfung desselben, die angebotenen Preise als überhöht zu betrachten sind;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Freibads in Wiesenbach;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 490.304,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 unter Artikel 764/722/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS), weil sie nicht mit dieser Größe des Schwimmbeckens einverstanden sind

Artikel 1: Die Ausschreibung vom 24.06.2011 ohne Folge zu belassen und eine neue Ausschreibung auf Grundlage eines überarbeiteten Lastenheftes vorzunehmen.

Artikel 2: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Freibads Wiesenbach gemäß beiliegendem, abgeänderten Lastenheft.

Artikel 3: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 490.304,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen).

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Grundsatzbeschluss über die Ausführung eines Straßenbeleuchtungsprojektes: Ausarbeitung des Projekts zur Erneuerung veralteter Anlagen in der Bahnhofstraße in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund von Artikel 135, Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 3, Absatz 2;

Aufgrund von Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunale INTEROST;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Auferlegung der Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtungsanlagen als Gemeinwohlverpflichtung an die Verteilernetzbetreiber, insbesondere dessen Artikel 3;

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunale INTEROST als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.06.2010 die Interkommunale INTEROST/ORES mit der Zentralisierung der Aufträge für die Verlegungsarbeiten zu beauftragen;

In Anbetracht dessen, dass die Dienstleistungen, die einer Vergabebehörde aufgrund eines ausschließlichen Rechts zugewiesen werden, laut Artikel 3, Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge den Bestimmungen des besagten Gesetzes nicht unterliegen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde laut Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunale INTEROST, an die sie angeschlossen ist, den Straßenbeleuchtungsdienst auf Ausschließlichkeitsbasis und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung an die Interkommunale abgetreten hat, die diese Leistungen zum Selbstkostenpreis erbringt;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde daher die Interkommunale INTEROST unmittelbar mit allen Dienstleistungen zu beauftragen hat, die mit ihren Projekten in Sachen Straßenbeleuchtung verbunden sind;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale diese Leistungen (Studien einschließlich Erarbeitung der Auftragsunterlagen, Abfassung des Vergabeberichts, Baustellenaufsicht und Aufstellung der Abrechnung) zum Prozentsatz von 16,5 % erbringt;

Angesichts des Vorhabens der Gemeinde ST.VITH, eine Investition im Bereich der Straßenbeleuchtung vorzunehmen, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen und den Komfort der Ortschaften zu verbessern;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr PAASCH)

Artikel 1: Es wird ein Projekt zur Modernisierung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung entlang der Bahnhofstraße in ST.VITH für einen vorläufigen Schätzbetrag von 90.000,00 € (inklusive Mehrwertsteuer) ausgearbeitet.

Artikel 2: Die Interkommunale INTEROST wird aufgrund von Artikel 3, 8 und 40 ihrer Statuten mit allen Dienstleistungen beauftragt, die mit der Ausarbeitung und ordnungsgemäßen Ausführung des Projekts verbunden sind, das heißt:

2.1. Die Durchführung der Studien, die für die Erarbeitung des Vorprojekts und des Projekts erforderlich sind, einschließlich der Abfassung des Sonderlastenheftes und der Unterlagen (Pläne, Beilagen, Bekanntmachung des Auftrags, Musterangebot), der Unterstützung bei der Verlaufskontrolle der Verfahren im Vorfeld der Auftragsvergabe, insbesondere die eventuellen Veröffentlichungen oder Anhörungen sowie die Prüfung der eingereichten Angebote für den Lieferauftrag von Straßenbeleuchtungsmaterial.

2.2. Die Ermittlung eines geschätzten Betrags für die Lieferungen und Verlegungsarbeiten, die für die Ausführung des Projekts erforderlich sind.

2.3. Die Unterstützung bei der Ausführung und Überwachung des Auftrags beziehungsweise der Aufträge für die Lieferungen und Verlegungsarbeiten, sowie die damit verbundenen verwaltungstechnischen Leistungen, insbesondere die technischen und finanziellen Abrechnungen.

Artikel 3: Die von der Interkommunale INTEROST bezeichneten Unternehmer werden mit den Verlegungsarbeiten im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragt.

Artikel 4: Die unter Punkt 2.1 und 2.2 (siehe oben) genannten Unterlagen müssen wie folgt bei der Gemeinde eingehen: für das Vorprojekt: innerhalb einer Frist von 20 Werktagen ab der Zustellung des vorliegenden Beschlusses an die Interkommunale INTEROST, sowie der Übermittlung der Informationen bezüglich eventueller Abänderungen an den öffentlichen Verkehrswegen; für das Projekt: innerhalb einer Frist von 35 Werktagen ab Erhalt der Genehmigung der Stadtverwaltung bezüglich aller Unterlagen, die zum Vorprojekt gehören. Die vorgenannten Fristen von 20 und 35 Werktagen laufen ab dem Tag nach der Absendung per Post (wobei das Postdatum maßgeblich ist) oder nach dem Fax-Eingang der oben erwähnten Unterlagen.

Artikel 5: Die Kosten, die der Interkommunale INTEROST im Rahmen ihrer Leistungen (Studien, verwaltungstechnische Unterstützung, Prüfung und Kontrolle der technischen und finanziellen Abrechnungen usw.) entstehen, werden von der Stadt ST.VITH getragen. Diese Kosten werden vom VNB zum Prozentsatz von 16,5 % in Rechnung gestellt, der auf den Gesamtbetrag des Projekts zuzüglich der Mehrwertsteuer angewandt wird.

Artikel 6: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 7: Vorliegender Beschluss wird der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung übermittelt.

4. Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde ST.VITH: Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“. Genehmigung der Ausführungskonvention 2011.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 20. November 1991 über die Ausführung des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007 hinsichtlich des Beitritts der Gemeinde ST.VITH zur „Ländlichen Entwicklung“;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat den Entwurf des Projektes eines Planes zur Ländlichen Entwicklung der Stadt ST.VITH am 26.02.2010 genehmigt hat;

In Anbetracht dessen, dass der Plan zur Ländlichen Entwicklung der Stadt ST.VITH durch Erlass der wallonischen Region vom 27.01.2011 genehmigt worden ist für eine Dauer von fünf Jahren;

In Erwägung dessen, dass das Projekt zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“ als Priorität Nr. 1 im Programm der Ländlichen Entwicklung eingetragen ist;

Angesichts dessen, dass die Ausführungskonvention für das Jahr 2011 für dieses Projekt nun vorliegt;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt ST.VITH ist es angemessen, die Bezuschussung der öffentlichen Hand zu beantragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die Ausführungskonvention 2011 für das Projekt zur Neugestaltung des Dorfplatzes und der Zufahrt zur „Ourgrundia“ Mackenbach gemäß der beiliegenden Vorlage und den darin enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu genehmigen.

Die Projektkosten in Höhe von 225.000,00 € mit einer finanziellen Beteiligung der „Ländlichen Entwicklung“ in Höhe von 60 %, das heißt 135.000,00 € und dem Gemeindeanteil in Höhe von 40 %, das heißt 90.000,00 € werden genehmigt und gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH eingetragen werden.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."